

TE Vwgh Beschluss 2025/8/14 Ra 2025/19/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §8 Abs4

AsylG 2005 §9 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. AsylG 2005 § 9 heute
 2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Salama, über die Revision des L D, vertreten durch Mag.a Nadja Lorenz, Rechtsanwältin in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2024, W112 2224571-2/36E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation und Angehöriger der Volksgruppe der Tschetschenen. Er stellte am 23. Jänner 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz.

2

Mit Bescheid vom 10. Juni 2014 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Antrag des Revisionswerbers hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Mit Beschluss vom 9. März 2018 gab das Bundesverwaltungsgericht der gegen den Bescheid des BFA vom 10. Juni 2014 hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers statt, behob den Bescheid in diesem Umfang und verwies das Verfahren gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an das BFA zurück. Mit Beschluss vom 9. März 2018 gab das Bundesverwaltungsgericht der gegen den Bescheid des BFA vom 10. Juni 2014 hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers statt, behob den Bescheid in diesem Umfang und verwies das Verfahren gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG an das BFA zurück.

4

Mit Aktenvermerk vom 4. September 2019 leitete das BFA das Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten wegen geänderter Verhältnisse ein.

5

Mit dem als Bescheid bezeichneten Schreiben vom 9. September 2019 wies das BFA den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber den ihm mit Bescheid vom 10. Juni 2014 zuerkannten Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, entzog ihm die befristete Aufenthaltsberechtigung, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, stellte fest, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei, und erteilte dem Revisionswerber eine „Aufenthaltsberechtigung plus“.

6

Die gegen das als Bescheid bezeichnete Schreiben des BFA vom 9. September 2019 erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. Mai 2022 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 18 Abs. 3 AVG mangels Bescheidqualität zurück. Die gegen das als Bescheid bezeichnete Schreiben des BFA vom 9. September 2019 erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. Mai 2022 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz 3, AVG mangels Bescheidqualität zurück.

7

Mit Bescheid vom 18. Januar 2023 wies das BFA den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz vom 23. Januar 2014 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm den ihm mit Bescheid vom 10. Juni 2014 zuerkannten Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, wies den Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, stellte fest, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei, und erteilte dem Revisionswerber eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005. Mit Bescheid vom 18. Januar 2023 wies das BFA den Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz vom 23. Januar 2014 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte ihm den ihm mit Bescheid vom 10. Juni 2014 zuerkannten Status des subsidiär Schutzberechtigten ab, wies den Antrag auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, stellte fest, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei, und erteilte dem Revisionswerber eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005.

8

Die gegen die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und die Abweisung des Antrags auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Die gegen die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und die Abweisung des Antrags auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Bundesverwaltungsgericht - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, das Bundesverwaltungsgericht weiche von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Begründungspflicht ab. Es habe nicht alle Aspekte des Fluchtvorbringens in ihrer Gesamtheit gewürdigt und keine Feststellungen getroffen, aus denen sich ergebe, dass einfache Demonstranten nach Ablauf von fünf Jahren keine politische Verfolgung zu befürchten hätten, ebenso zur Anwendung von Kollektivstrafen. Auch habe das Bundesverwaltungsgericht ohne Begründung das Vorbringen des Revisionswerbers zur Berichterstattung über Demonstrationsteilnahmen übergangen. Im Zusammenhang mit der Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten habe es das Bundesverwaltungsgericht verabsäumt, die ausgestrahlten Bilder von Demonstrationen festzustellen. Es würden auch Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat zum Zeitpunkt der letzten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung des Revisionswerbers fehlen. Das angefochtene Erkenntnis enthalte zudem keine beweismäßigenden Ausführungen zur Frage, ob, warum und unter Heranziehung welcher Berichte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss komme, dass sich die Verhältnisse, die zur Zuerkennung des Status geführt hätten, seit der letzten Erteilung maßgeblich und dauerhaft verändert hätten.

13

Soweit sich die Revision gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten richtet, wendet sie sich der Sache nach gegen die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichts.

14

Die Prüfung, ob ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht, hat je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH 22.8.2024, Ra 2021/19/0389, mwN). Die Prüfung, ob ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz besteht, hat je nach den individuellen Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung stellt im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar vergleiche , VwGH 22.8.2024, Ra 2021/19/0389, mwN).

15

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung nämlich im Allgemeinen nicht berufen. In Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. nochmals VwGH 22.8.2024, Ra 2021/19/0389, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dieser - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung nämlich im Allgemeinen nicht berufen. In Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , nochmals VwGH 22.8.2024, Ra 2021/19/0389, mwN).

16

Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich unter Heranziehung der Länderberichte beweismäßig mit dem Fluchtvorbringen des Revisionswerbers wie auch mit den vorgelegten Dokumenten, etwa zur Berichterstattung der besuchten Demonstrationen, auseinander und schlussfolgerte, dass dem Revisionswerber keine asylrelevante Verfolgung drohe. Soweit die Revision vorbringt, das Vorbringen zur Demonstrationsteilnahme sei ohne Begründung

übergangen worden, ist dem zu entgegen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht mit diesem Vorbringen in seiner Beweiswürdigung auseinandersetzte.

17

Dass die beweiswürdigen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in ihrer Gesamtheit unvertretbar wären, legt der Revisionswerber mit seinem Vorbringen nicht dar.

18

Soweit die Revision fehlende Feststellungen zu den ausgestrahlten Berichten über Demonstrationen, an denen der Revisionswerber teilgenommen habe, rügt, macht sie einen Verfahrensmangel geltend. Werden Verfahrensmängel - wie hier Feststellungsmängel - als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten (vgl. VwGH 19.5.2020, Ra 2020/14/0189, mwN). Im Hinblick auf die nicht unvertretbare Auseinandersetzung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Berichterstattung über die Demonstrationsteilnahme des Revisionswerbers in der Beweiswürdigung kann die Revision die Relevanz dieses Verfahrensmangels nicht aufzeigen. Soweit die Revision fehlende Feststellungen zu den ausgestrahlten Berichten über Demonstrationen, an denen der Revisionswerber teilgenommen habe, rügt, macht sie einen Verfahrensmangel geltend. Werden Verfahrensmängel - wie hier Feststellungsmängel - als Zulassungsgründe ins Treffen geführt, muss auch schon in der abgesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten vergleiche , VwGH 19.5.2020, Ra 2020/14/0189, mwN). Im Hinblick auf die nicht unvertretbare Auseinandersetzung des Bundesverwaltungsgerichts mit der Berichterstattung über die Demonstrationsteilnahme des Revisionswerbers in der Beweiswürdigung kann die Revision die Relevanz dieses Verfahrensmangels nicht aufzeigen.

19

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzstatus (§ 8 Abs. 1 leg. cit.) nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Anwendung des - vom Bundesverwaltungsgericht im Revisionsfall herangezogenen - zweiten Tatbestandes des § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 setzt voraus, dass sich der Sachverhalt seit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes und der erfolgten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung nach § 8 Abs. 4 AsylG 2005 (die nur im Fall des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung erteilt werden darf) geändert hat (vgl. VwGH 12.12.2024, Ra 2023/19/0472, mwN). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzstatus (Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit.) nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Anwendung des - vom Bundesverwaltungsgericht im Revisionsfall herangezogenen - zweiten Tatbestandes des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 setzt voraus, dass sich der Sachverhalt seit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes und der erfolgten Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung nach Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 (die nur im Fall des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung erteilt werden darf) geändert hat vergleiche , VwGH 12.12.2024, Ra 2023/19/0472, mwN).

20

Nicht jede Änderung des Sachverhalts rechtfertigt allerdings die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten. Eine maßgebliche Änderung liegt unter Bedachtnahme auf die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 19 Abs. 1 iVm Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) vielmehr nur dann vor, wenn sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass ein Anspruch auf subsidiären Schutz nicht länger besteht (vgl. erneut VwGH Ra 2023/19/0472, mwN). Nicht jede Änderung des Sachverhalts rechtfertigt allerdings die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten. Eine maßgebliche Änderung liegt unter Bedachtnahme auf die unionsrechtlichen Vorgaben von Artikel 19, Absatz eins, in Verbindung mit Artikel 16, Absatz 2, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) vielmehr nur dann vor, wenn sich die Umstände so wesentlich und nicht nur

vorübergehend verändert haben, dass ein Anspruch auf subsidiären Schutz nicht länger besteht vergleiche , erneut VwGH Ra 2023/19/0472, mwN).

21

Das Bundesverwaltungsgericht führte ausgehend von der ursprünglichen Lage, die zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten an den Revisionswerber geführt hatte, und unter Berücksichtigung der Lage zum Zeitpunkt der letztmaligen Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung des Revisionswerbers am 16. Juni 2017 aus, dass sich die Sicherheitslage in Tschetschenien vor dem Hintergrund der Länderberichte deutlich verbessert habe. Der Revisionswerber habe seine Freiheitsstrafe zur Gänze verbüßt. Ein Strafverfahren gegen den Revisionswerber sei nicht offen, auch könnten die Familienangehörigen des Revisionswerbers unbehelligt in Tschetschenien leben.

22

Dass das Bundesverwaltungsgericht mit dieser Beurteilung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Wegfall der Notwendigkeit, auf den Schutz eines anderen Staates angewiesen zu sein, abgewichen wäre, legt die Revision mit ihrem Vorbringen nicht dar. Vor diesem Hintergrund kann die Revision auch die Relevanz der geltend machten Feststellungsmängel zur Lage in Tschetschenien nicht aufzeigen.

23

In der Revision werden somit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 14. August 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025190020.L00

Im RIS seit

16.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at